

Satzung

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23. September 1995 (GV NW S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 02. Mai 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Grefrath
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3,4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegengerbrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegengerbrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile und Nutzungen im Rahmen von Gestattungsverträgen (z.B. für Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen).
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.

- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- e) Die Inanspruchnahme von Wegen und Plätzen bei Veranstaltungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Weihnachtsmärkte, Schützenfeste, u.a.)
- f) Kirmes- und Wochenmarktveranstaltungen, da für diese Veranstaltungen Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Standgebühren in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung oder des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), soweit der Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt wird. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Gemeinde Grefrath zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

Die Erlaubnis wird befristet oder unbefristet mit dem Recht des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Das Recht der Gemeinde nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 15.02. des folgenden Rechnungsjahres fällig.

§ 11 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine befristet genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die der Gebührensschuldner nicht zu vertreten hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Fassung berücksichtigt die sich aus der 1. Änderungssatzung vom 25.03.2019 ergebenden Änderungen.

Amtsblatt Kreis Viersen 2005, Seite 297

Amtsblatt Kreis Viersen, Nummer 15/2019, Eintrag Nr. 348/2019

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bis zu einem Jahr	Bis zu einem Monat	Bis zu einer Woche	Mindestgebühr
1	Container, Baubuden, Bauzäune, Gerüst, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt; je m ² beanspruchter Straßenfläche	Monatsgebühr X 12	4,00 €/m ²	Monatsgebühr : 4	15,00 €
2	Sondernutzung wie unter Ziffer 1, jedoch für den privaten Hausbau bzw. Haushalt ohne m ² Begrenzung	Monatsgebühr X 12	30,00 €	Monatsgebühr : 4	15,00 €
3	Sonnenschutzdächer (Markisen), Kellerlichtschächte, Hauseingangspodeste und Treppenstufen	gebührenfrei			
4	Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände; Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art sowie Schaustellereinrichtungen, soweit nicht die Marktsatzung anzuwenden ist				
4.1	Bis zu 30 m ² Straßenfläche	180,00 €	40,00 €	Monatsgebühr : 4	
4.2	Bis zu 60 m ² Straßenfläche	360,00 €	65,00 €		
4.3	Über 60 m ² Straßenfläche	500,00 €	90,00 €		
5	Sonstigen Zwecken dienende Nutzung, z. B. Infostände	75,00 €	30,00 €	20,00 €	15,00 €